

**ÖRTLICHER ANHANG ZUR
FRIEDHOFSORDNUNG**

**Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für
Pfarren, welche gemäß der Ordnung der**

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBl. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist einmalig zu entrichten:

a) Reihengräber Einzelgrab	200,00 €
b) Reihengräber Doppelgrab	350,00 €
c) Reihengräber Dreifachgrab	400,00 €
d) Urnengrab	650,00 €

Zusätzlich zur erstmaligen Ersterwerbsgebühr ist für das Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Reihengräber Einzelgrab	200,00 €
b) Reihengräber Doppelgrab	380,00 €
c) Reihengräber Dreifachgrab	480,00 €
d) Urnengrab	150,00 €

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Reihengräber Einzelgrab	100,00 €
b) Reihengräber Doppelgrab	190,00 €
c) Reihengräber Dreifachgrab	240,00 €
d) Urnengrab	75,00 €
e) Kindergrab	65,00 €

Pfarren in der Diözese Linz, LDBl. 167/3,
2021, Art. 23, in der geltenden Fassung,
errichtet sind

**VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON
URNENGRÄBERN**

Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit maximal 80 cm Länge und maximal 80 cm Breite errichtet.

**GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE
FRIEDHOFSANLAGEN**

Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) ist in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

Diese Gebühr ist auch in den genannten Fällen des § 104 der Friedhofsordnung der Diözese Linz zu entrichten.

Die folgenden Gebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden-Benützung:

a) Kühlraum	25,00 €
b) Leichenkammer	40,00 €

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Leichenkammer kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Für die Urneneinstellung ist pro angefangenem Monat als Gebühr zu entrichten: 25,00 €

3. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und

bereits fällige Nachlösegebühren
einzumahlen.

Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe
zu entrichten in der Höhe von 21,00 €

Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um
Aufstellung Änderung oder Abtragung von
Grabdenkmälern beträgt pauschal 0,00 €

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden
Gebühren sind der jeweils geltenden
diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu
entnehmen.

Reichraming, am 10.07.2026


.....
Finanzverantwortliche:r der Pfarrgemeinde




.....
Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt)
Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre
samt Siegel

